

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 21. Januar 2019

Nr. 4

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 19 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn“, S. 33
- 20 Planfeststellung; Anbindung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Heithöfen-St. Hülfe (Bl. 0205) der Westnetz GmbH an die Umspannanlage Levern; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Feststellung zur – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG, S.34
- 21 Stadtbahn Bielefeld, hier: die Errichtung eines barrierefreien Hochbahnsteiges zum Neubau der Haltestelle Oldentruper Straße der Linie 3; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Feststellung zur – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG, S.34–35
- 22 Kennzeichnung von Wanderwegen im Kreis Gütersloh; hier: Besondere Markierungszeichen für die Wanderwege: Burg Ravensberg Weg, Entdecker

Weg, Luisenturmweg in Borgholzhausen, Moosjungfernweg, Sumpfschreckenweg in Gütersloh, Frederking Weg, Haller Spuren, Rund um die Haller Egge, Rund ums Wasserschloss in Halle, Boornberge, Hühnermoor in Harsewinkel, Clarholzer Klosterwälder, Herzebrocker Klosterwälder in Herzebrock-Clarholz, Forthbachweg in Langenberg, Ems-Wall-Promenade, Von Spechten und Eichen in Rheda-Wiedenbrück, Grafenschritte in Rietberg, Ems-Erlebnisweg, Holter Waldweg, Romantisches Furlbachtal, Schlossweg, Senne-See Familientour, Stukenbrocker Zeitreise, Waldteufelweg in Schloß Holte-Stukenbrock, Bergweltenweg, Leberblümchenweg, Quellweg, Schierenweg in Steinhagen, Brunnenweg, Hofweg, Kirchweg, Sürenweg, Wasse-erlebnisweg Ölbach in Verl, Kiwittsheider Rundweg in Versmold, Arroder Weg, Blotenberg-Runde, Wertherberg-Tour in Werther, S.35–36

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 23 Kraftloserklärung zweier Sparkassensurkunden, S.37
- 24 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S.37

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 19 **Kommunalaufsicht;**
hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„Gemeinschaft für Kommunikationstechnik,
Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 7. November 2018 die Änderung des § 24 der Zweckverbandssatzung vom 4. August 1999 (ABl. Reg. Dt. S. 297-301), zuletzt geändert am 6. Juni 2018 (ABl. Reg. Dt. S. 166), wie folgt beschlossen:

§ 24 Datenschutz

Die Verarbeitung durch den Zweckverband erfolgt im Auftrag der Verbandsmitglieder. Es gelten insoweit die Vorschriften über die Auftragsverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung. In einer Rahmenvereinbarung über die Auftragsverarbeitung, die die GKD mit den Verbandsmitgliedern schließt, werden die Verantwortlichkeiten, Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der

personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen festgelegt.

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes der GKD Paderborn (Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn) vom 07.11.2018 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, 08.01.2019
 31.01.2.2-002/2018-001

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Katrin Ostsieker

**20 Planfeststellung;
Anbindung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Pkt. Heithöfen-St. Hülfe (Bl. 0205)
der Westnetz GmbH an die Umspannanlage Levern;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Feststellung zur – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht
gem. § 5 Abs. 2 UVPG nach standortbezogener
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. Januar 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
25.4-36-00-3/18

Die Westnetz GmbH, Dortmund, plant, die von ihr betriebene 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0205 „Pkt. Heithöfen-St. Hülfe“ über einen in der Leitungssachse neu zu errichtenden Masten sowie einen rd. 60 m langen Leitungsabzweig an die Umspannanlage Levern anzuschließen, die auf die 110-kV-Spannungsebene umgerüstet werden soll.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner aktuellen Fassung vom 20. Juli 2017 (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 06.11.2018 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – zu denen u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören – werden durch das Vorhaben zwar dadurch, dass der betroffene Raum Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Altkreis Lübbecke“ (LSG-3416-003) ist, grundsätzlich berührt. Ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) bedurfte es daher auch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch der Standort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie dessen Bedeutung und Wertigkeit für die Schutzgüter – vgl. Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 des UVPG – lassen jedoch bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Belange, die gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine UVP-Pflicht bedingenden würden, sind von daher nicht erkennbar.

Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass der nur ca. 60 m lange Leitungsabzweig samt des zugehörigen neuen Mastes zwischen der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung und der ebenfalls bestehenden Umspannanlage und damit in einem einschlägig vorbelasteten Raum errichtet werden soll. Der neue Mast wird dabei zudem innerhalb der bestehenden Hochspannungssachse errichtet, so dass sich Beeinträchtigungen entlang der ohnehin nur 60 m langen neuen Leitungstrasse zwischen der vorhandenen Leitung und der Umspannanlage auf den Seilzug beschränken. Neubelastungen einzelner Schutzgüter oder auch des Landschaftsschutzgebietes als solchem ergeben sich deshalb nur in sehr geringem Umfang. Insbesondere wird der Bestand

des Landschaftsschutzgebietes durch den Bau und Betrieb des kurzen Leitungsabzweigs in keiner Weise tangiert.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Die erforderliche und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu erteilende landschaftsrechtliche Befreiung (§ 67 BNatSchG, Bescheid vom 1. Oktober 2018) liegt vor.

Auch die ebenfalls angehörteten Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände haben keine Notwendigkeit für eine UVP gesehen. Soweit die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke (NABU, LNU und SDW) dabei in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2018 auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, die im „Fachbeitrag Naturschutz“ des Büros Sweco unter Nr. 7 beschriebenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen – u. a. Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna und ggf. Amphibienschutzmaßnahmen – umzusetzen, sind diese als Bestandteil des Fachbeitrags – und damit auch der Bauanzeige gem. § 43f EnWG – ohnehin verpflichtend.

Das LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Münster, und die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, wurden im Übrigen ebenfalls angehört, haben jedoch auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Auch bezogen auf die Belange des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter haben sich daher fachbehördlich keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP ergeben.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 34

**21 Stadtbahn Bielefeld,
hier: die Errichtung eines barrierefreien
Hochbahnsteiges zum Neubau der Haltestelle
Oldentruper Straße der Linie 3;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Feststellung zur –
hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5
Abs. 2 UVPG nach allgemeiner Vorprüfung des
Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. Januar 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
25.4.35-10-3/18

Die moBiel GmbH Bielefeld beabsichtigt, die nicht barrierefreien Haltestellen Hartlager Weg und Sieker Mitte der Stadtbahnlinie 3 durch den Neubau der barrierefreien Haltestelle Oldentruper Straße mit Hochbahnsteig zu ersetzen. Damit soll den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes Genüge getan werden, die Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 fordern.

Der neue Hochbahnsteig soll in Höhe der Einmündung der Harrogate Alle auf die Oldentruper Straße entstehen.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. der Nr. 14.11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des UVPG von dem Ergebnis einer entsprechenden allgemeinen Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag der moBiel GmbH vom 31. Oktober 2018 festgestellt, dass für den geplanten Haltestellenneubau keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG benann-

ten Kriterien nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und daher einer UVP bedürfen.

Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass der Planungsraum vollständig aus anthropogen geprägten und ganz überwiegend auch heute schon dem öffentlichen Verkehr (Straße und Stadtbahn) dienenden und daher auch versiegelten Flächen besteht. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung fehlen vollständig. Es gibt keine geschützten oder schützenswerten Biotope und die Vegetation und die Fauna sind dementsprechend eingeschränkt. Für geschützte und ggf. stör anfällige Arten geeigneter Lebensraum ist daher angesichts der innerstädtischen und stark vom Verkehr frequentierten Lage des Planungsraums nicht vorhanden. Auch Beeinträchtigungen sonstiger UVP-relevanter Schutzgüter, die über schon bestehende Belastungen insbesondere im Hinblick auf Immissionen hinausgehen, ergeben sich nicht. Der betroffene Raum weist keine Gewässer auf, dem natürlichen Gefüge entsprechender Boden ist nicht mehr vorhanden und aufgrund der Prägung des schon heute ganz überwiegend dem öffentlichen Verkehr dienenden Raums werden ihm letztlich auch keine anderweitig nutzbaren Flächen entzogen.

Aus der notwendigen Verlagerung von Grünflächen ergeben sich ebenfalls keine eine UVP bedingenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die auf den neuen Grünflächen geplante Anpflanzung von Bäumen erfolgt insgesamt sogar eine Aufwertung der Grünflächen.

Im Ergebnis haben sich in der Einzelfallprüfung daher keine Anhaltspunkte ergeben, die eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG erwarten ließen.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 34–35

- 22 Kennzeichnung von Wanderwegen
im Kreis Gütersloh;
hier: Besondere Markierungszeichen
für die Wanderwege:**
- Burg Ravensberg Weg**
 - Entdecker Weg**
 - Luisenturmweg in Borgholzhausen**
 - Moosjungferweg**
 - Sumpfschreckenweg in Gütersloh**
 - Frederking Weg**
 - Haller Spuren**
 - Rund um die Haller Egge**
 - Rund ums Wasserschloss in Halle
Boomberge**
 - Hühnermoor in Harsewinkel**
 - Clarholzer Klosterwälder**
 - Herzebrocker Klosterwälder in Herzebrock-Clarholz**
 - Forthbachweg in Langenberg**
 - Ems-Wall-Promenade**
 - Von Spechten und Eichen in Rheda-Wiedenbrück**
 - Grafenschritte in Rietberg**
 - Ems-Erlebnisweg**
 - Holter Waldweg**
 - Romantisches Furlbachtal**
 - Schlossweg**
 - Senne-See Familientour**
 - Stukenbrocker Zeitreise**
 - Waldteufelweg in Schloß Holte-Stukenbrock**
 - Bergweltenweg**
 - Leberblümchenweg**
 - Quellweg**
 - Schierenweg in Steinhagen**
 - Brunnenweg**
 - Hofweg**
 - Kirchweg**

**Sürenweg
Wassererlebnisweg Ölbach in Verl
Kiwittsheider Rundweg in Versmold
Arroder Weg
Blotenberg-Runde
Wertherberg-Tour in Werther**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 11. Januar 2019
51.2.4-008

Gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgende Markierungszeichen zu:



„Burg-Ravensberg-Weg“



„Entdecker-Weg“



„Luisenturmweg“



„Moosjungferweg“



„Sumpfschreckenweg“



„Frederking Weg“



„Haller Spuren“



„Rund um die Haller Egge“



„Rund ums Wasserschloss“



„Boomberge“



„Hühnermoor“



„Clarholzer Klosterwälder“



„Bergweltenweg“



„Herzebrocker Klosterwälder“



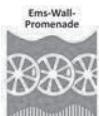
„Leberblümchenweg“



„Forthbachweg“



„Quellweg“



„Ems-Wall-Promenade“



„Schierenweg“



„Von Spechten und Eichen“



„Brunnenweg“



„Grafenschritte“



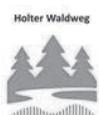
„Hofweg“



„Ems-Erlebnisweg“



„Kirchweg“



„Holter Waldweg“



„Sürenweg“



„Romantisches Furlbachtal“



„Wassererlebnisweg Ölbach“



„Schlossweg“



„Kiwittsheider Rundweg“



„Senne-See Familientour“



„Arroder Weg“



„Stukenbrocker Zeitreise“



„Blotenberg-Runde“



„Waldteufelweg“



„Wertherberg-Tour“

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

23 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 071 227 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. September 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 10. Januar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 37

24 Kraftloserklärung zweier Sparkassenurkunden

Da die Sparkassenurkunden Nr. 3 100 128 010 und Nr. 3 200 706 129, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 24. September 2018 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 10. Januar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 37

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298